

# Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz)

Änderung vom ...

---

*Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden*

*beschliesst:*

## I.

Der Erlass «Gesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz; bGS [146.1](#)) vom 18. Juni 2001 (Stand 1. Juni 2019)» wird wie folgt geändert:

### **Art. 2 Abs. 3, Abs. 5<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>3</sup> Besonders schützenswerte Personendaten sind Daten über

- b) (geändert) die Intimsphäre, die Gesundheit, die ethnische Herkunft sowie genetische oder biometrische Daten,
- c) (geändert) Verfahren und Massnahmen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, der Sozialhilfe und des Strafrechts.

<sup>5bis</sup> Profiling ist die automatisierte Bearbeitung von Daten zur Bewertung wesentlicher Aspekte einer natürlichen Person, insbesondere um ihre Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönlichen Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, ihr Verhalten, ihren Aufenthaltsort oder Ortswechsel zu analysieren oder vorherzusagen.

### **Art. 3 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt, soweit nicht eidgenössisches oder besonderes kantonales Recht vorgeht, für jede Bearbeitung von Daten, unabhängig von den dabei angewandten Mitteln und Verfahren.

<sup>2</sup> Dem Gesetz unterstehen alle Organe mit Ausnahme derjenigen der kirchlichen Körperschaften sowie Privater, die öffentliche Aufgaben erfüllen; vorbehalten bleiben Art. 8 Abs. 3 und Art. 15.

**Art. 4 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert)

<sup>1</sup> Organe dürfen Daten bearbeiten, wenn und solange dies für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

<sup>2</sup> Besonders schützenswerte Daten und Persönlichkeitsprofile dürfen nur bearbeitet werden, wenn es für die in einem formellen Gesetz klar umschriebene Aufgabe unentbehrlich ist. Sinngemäss gilt dies auch für jedes Profiling.

**Art. 7 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

Informationspflicht (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ ist verpflichtet, die betroffenen Personen in geeigneter Form über die Beschaffung von Daten zu informieren; die Informationspflicht besteht auch dann, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Die Informationspflicht umfasst die Angaben, die erforderlich sind, um die Rechte nach diesem Gesetz ausüben zu können. Dazu gehören mindestens:

- a) (geändert) die Identität und die Kontaktdaten des verantwortlichen Organs;
- b) (geändert) die Rechtsgrundlage und der Zweck der Datenbearbeitung;
- c) (neu) die Kategorien der bearbeiteten Daten;
- d) (neu) der Empfängerkreis, falls Daten weitergegeben werden;
- e) (neu) die Kontaktdaten des Datenschutz-Kontrollorgans.

<sup>3</sup> Die Informationspflicht entfällt, wenn

- a) (neu) die betroffene Person bereits über die entsprechenden Angaben verfügt;
- b) (neu) aus der Rechtsgrundlage der Datenbearbeitung klar hervorgeht, welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet werden;
- c) (neu) die Information einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert oder sonst überwiegende öffentliche Interessen dagegen sprechen.

**Art. 7a** (neu)

Datenschutz-Folgenabschätzung

<sup>1</sup> Vor jeder systematischen Bearbeitung von Personendaten prüft das verantwortliche Organ das Risiko für eine damit verbundene Beeinträchtigung von Grundrechten der betroffenen Personen und beschränkt es soweit möglich und zumutbar durch technische und organisatorische Massnahmen.

<sup>2</sup> Ist das Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten hoch, insbesondere nach Art, Umfang, Umständen oder Zweck der Bearbeitung, so sind Folgenabschätzung und Massnahmen zu dokumentieren und dem Datenschutz-Kontrollorgan zur Vorabkonsultation vorzulegen.

<sup>3</sup> Die Dokumentation enthält wenigstens eine allgemeine Beschreibung der geplanten Bearbeitungsvorgänge, eine Bewertung der Risiken und eine Darstellung und Bewertung der Massnahmen.

**Art. 15 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

<sup>1</sup> Eine Datenbearbeitung kann, sofern keine gesetzliche oder vertragliche Regelung entgegensteht, einer Drittperson übertragen werden. Die Drittperson darf die Daten nur so bearbeiten, wie das auftraggebende Organ selbst es tun dürfte.

<sup>2</sup> Das auftraggebende Organ vergewissert sich vor der Übertragung, dass die Drittperson in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten. Es stellt den Datenschutz durch Auflagen, Vereinbarungen oder auf andere Weise sicher.

<sup>3</sup> Die weitere Übertragung durch die Drittperson bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des auftraggebenden Organs.

**Art. 16a** (neu)

Meldung von Verletzungen der Datensicherheit

<sup>1</sup> Wenn eine Verletzung der Datensicherheit dazu führt, dass Daten verlorengehen, vernichtet oder verändert oder Unbefugten zugänglich gemacht werden, meldet das verantwortliche Organ dies unverzüglich dem Datenschutz-Kontrollorgan und orientiert mitbetroffene Datenempfänger. Besteht kein Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten, entfällt die Meldepflicht.

<sup>2</sup> Das verantwortliche Organ informiert in Absprache mit dem Datenschutz-Kontrollorgan die betroffene Person, wenn es zu ihrem Schutz erforderlich ist oder anderweitig zur Wahrung der Grundrechte angezeigt erscheint.

<sup>3</sup> Es kann die Information an die betroffene Person einschränken oder darauf verzichten, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.

<sup>4</sup> Geschieht die Verletzung der Datensicherheit bei einer Bearbeitung durch eine Drittperson, hat diese unverzüglich das auftraggebende Organ zu benachrichtigen. Dieses hat sodann gemäss Abs. 1 bis 3 vorzugehen.

**Art. 25 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben),  
**Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Das verantwortliche Organ entscheidet über Gesuche gemäss Art. 21 bis 24. Die Verfügungen sind dem Datenschutz-Kontrollorgan zuzustellen. Mitbetroffene Datenempfänger sind über Berichtigungen und andere Massnahmen zu informieren.

<sup>2</sup> Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege<sup>1)</sup>. Das Datenschutz-Kontrollorgan ist zur Erhebung von Rechtmitteln berechtigt.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

<sup>4</sup> *Aufgehoben.*

**Art. 26 Abs. 1** (geändert), **Abs. 1<sup>bis</sup>** (neu), **Abs. 3** (geändert)

Datenschutz-Kontrollorgan (Überschrift geändert)

<sup>1</sup> Der Kantonsrat wählt eine in Datenschutzfragen ausgewiesene Fachperson als unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Datenschutz-Kontrollorgan. Die Wahl erfolgt auf eine Amtsdauer von vier Jahren; Wiederwahl ist zulässig.

<sup>1bis</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan darf keine andere öffentliche oder private Tätigkeit ausüben, welche die Unabhängigkeit oder das Ansehen des Amtes beeinträchtigen könnte.

<sup>3</sup> Der Kantonsrat ist befugt, die Aufgabe des Datenschutz-Kontrollorgans einer kantonsübergreifenden Datenschutzstelle zu übertragen.

**Art. 27 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (aufgehoben), **Abs. 3** (aufgehoben),  
**Abs. 4** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan

- b) (geändert) informiert die Öffentlichkeit über den Datenschutz und berät betroffene Personen über ihre Rechte,
- c) (geändert) behandelt Anzeigen betreffend die Verletzung von Datenschutzvorschriften,
- d) (geändert) berät die öffentlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und kann allgemeine Empfehlungen über den Umgang mit Personendaten erlassen,

<sup>1)</sup>VRPG (bGS [143.1](#))

- e) (geändert) prüft Bearbeitungsmethoden vorab, wenn ein hohes Risiko für eine Beeinträchtigung von Grundrechten besteht,
- e<sup>bis</sup>) (neu) nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind,
- f) (geändert) arbeitet zur Erfüllung der Kontrollaufgaben mit den Kontrollorganen der anderen Kantone, des Bundes und des Auslandes zusammen und verfolgt die für den Schutz von Personendaten massgeblichen technischen und rechtlichen Entwicklungen,

<sup>2</sup> Aufgehoben.

<sup>3</sup> Aufgehoben.

<sup>4</sup> Aufgehoben.

#### **Art. 27a** (neu)

##### Untersuchung

<sup>1</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan eröffnet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung, wenn Anzeichen für eine Verletzung von Datenschutzvorschriften bestehen. Es kann eine Datenbearbeitung für die Dauer der Untersuchung vorsorglich untersagen oder einschränken.

<sup>2</sup> Die verantwortlichen Organe und ihre Beauftragten sind dem Datenschutz-Kontrollorgan gegenüber zur Auskunft verpflichtet und gewähren ihm den Zugang zu allen Unterlagen und Daten, die für die Untersuchung erforderlich sind. Das Datenschutz-Kontrollorgan kann sich Datenbearbeitungen vorführen lassen und Auskünfte bei Empfängern von Daten einholen.

<sup>3</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan informiert den Anzeiger innerhalb von drei Monaten über das Ergebnis oder den Stand der Untersuchung.

#### **Art. 27b** (neu)

##### Abhilfemassnahmen

<sup>1</sup> Stellt das Datenschutz-Kontrollorgan eine wesentliche Verletzung von Datenschutzvorschriften fest, entscheidet es verbindlich über geeignete Abhilfemassnahmen und setzt dem verantwortlichen Organ eine angemessene Frist für deren Umsetzung. Es kann insbesondere anordnen, dass Personendaten gelöscht oder vernichtet oder Datenbearbeitungen angepasst oder eingestellt werden.

<sup>2</sup> Das Datenschutz-Kontrollorgan orientiert die Aufsichtsbehörde des verantwortlichen Organs über die angeordneten Abhilfemassnahmen.

<sup>3</sup> Verfügungen über Abhilfemassnahmen können nach Massgabe des VRPG<sup>1</sup> mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden.

**Art. 28 Abs. 1** (geändert)

<sup>1</sup> Die Auskunft, die Gewährung von Einsicht, die Berichtigung und die Sperrung von Daten<sup>2</sup> erfolgen kostenlos.

**Art. 29**

*Aufgehoben.*

**II.**

**1.**

Der Erlass «Gesetz über eGovernment und Informatik (eGovG; bGS [142.3](#)) vom 4. Juni 2012 (Stand 1. Januar 2017)» wird wie folgt geändert:

**Art. 18 Abs. 3** (neu)

<sup>3</sup> Die Geschäftsleitung bezeichnet eine verantwortliche Person, welche die Einhaltung der Datenschutzvorschriften im Betrieb überwacht und dem kantonalen Datenschutz-Kontrollorgan als fachliche Anlaufstelle dient.

**2.**

Der Erlass «Polizeigesetz (bGS [521.1](#)) vom 13. Mai 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

**Art. 31a Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben)

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> bGS 143.1

<sup>2</sup> Art. 11 und 21 bis 23 dieses Gesetzes.

<sup>3</sup> ViCLAS-Konkordat (bGS [522.2](#))

<sup>2</sup> Folgende Behörden teilen der Kantonspolizei die für die Löschung von Datensätzen und für den Fristenstillstand relevanten Ereignisse aus dem Anwendungsbereich des ViCLAS-Konkordats mit:

- a) (neu) die Staatsanwaltschaft ihre rechtskräftigen Verfahrenseinstellungen,
- b) (neu) die Gerichte die von ihnen ergangenen rechtskräftigen Freisprüche und Verfahrenseinstellungen,
- c) (neu) die für den Straf- und Massnahmenvollzug zuständige Behörde den Beginn und das Ende von Strafen und Massnahmen.

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

### **III.**

*Keine Fremdaufhebungen.*

### **IV.**

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten.